

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Kohlmeier (SPD)**

vom 26. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2019)

zum Thema:

„Stromlos durch die Nacht“ II: Ladestationen an Laternen für Fahrzeuge mit Elektromotoren

und **Antwort** vom 06. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21734
vom 26.11.2019
über „Stromlos durch die Nacht“ II: Ladestationen an Laternen für Fahrzeuge mit Elektromotoren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Ladestationen an Laternen für E-Autos gibt es derzeitig (Aufschlüsselung nach Ort)?

Antwort zu 1:

Insgesamt existieren derzeit 61 Ladeeinrichtungen an Laternen in Berlin im öffentlichen Raum, die auf die folgenden Bezirke verteilt sind: Mitte 11, Charlottenburg-Wilmersdorf 7, Lichtenberg 4, Steglitz-Zehlendorf 15, Neukölln 3, Marzahn-Hellersdorf 3, Reinickendorf 3, Tempelhof-Schöneberg 7, Pankow 3, Friedrichshain-Kreuzberg 2, Treptow-Köpenick 2, Spandau 1.

Frage 2:

Wie viele Ladestationen an Laternen sollen zukünftig noch hinzukommen (Aufschlüsselung nach Ort und Jahr)?

Antwort zu 2:

Bis 2022 ist der Aufbau von weiteren bis zu 1.000 Ladestationen an Laternen geplant. Der Aufbau erfolgt im Rahmen des Forschungsprojektes „EIMobileBerlin“ und findet in zwei Phasen mit jeweils bis 500 Ladestationen in den Bezirken Steglitz-Zehlendorf und Marzahn-Hellersdorf statt.

Frage 3:

Welche E-Autos können an Ladestationen an Laternen geladen werden?

Antwort zu 3:

Grundsätzlich können an den Ladeeinrichtungen alle E-Autos laden. Hierfür ist in der Regel ein TYP 2 Ladekabel sowie ein TYP 2 Steckeranschluss erforderlich. Für 26 Laternenladeeinrichtungen, die durch die ubitricity Gesellschaft für verteilte Energiesysteme mbH betrieben werden, besteht die Einschränkung, dass der Ladevorgang nur mit einem sogenannten „Smart Cable“ erfolgen kann, welches von der gleichen Firma hergestellt und vertrieben wird. Diese Einschränkung gilt temporär auch für die ersten bis zu 500 Laternenladeeinrichtungen im Rahmen des oben genannten Forschungsprojektes. Im Rahmen des Forschungsprojektes sollen aber die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auch an diesen Ladeeinrichtungen künftig mit einem Standardladekabel (TYP 2) geladen werden kann.

Frage 4:

Gibt es ein Sonder-Nutzungsrecht für E-Autos während der Ladezeit?

Antwort zu 4:

Zur Beantwortung wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/17472 vom 09.01.2019 und hier auf die Frage 8 verwiesen, in der die Regelung zur Parkberechtigung für Elektrofahrzeuge auf den Stellplätzen vor Ladeeinrichtungen im öffentlichen Raum beschrieben wurde. Weitere Sonder-Nutzungsrechte werden nicht gewährt.

Frage 5:

Wer ist für die Betreuung der Ladestationen an Laternen zuständig?

Antwort zu 5:

35 der bestehenden Ladestationen an Laternen werden heute durch die die Allego GmbH betrieben, die restlichen 26 Ladestationen an Laternen werden heute durch die ubitricity Gesellschaft für verteilte Energiesysteme mbH betrieben.

Frage 6:

In wessen Kompetenzbereich fallen Falschparkerinnen und Falschparker an Ladestationen an Laternen?

Antwort zu 6:

Die Zuständigkeit liegt bei den Ordnungsämtern der Bezirke.

Frage 7:

Ist der Beantwortung von Seiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 7:

Nein.

Berlin, den 06.12.2019

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz